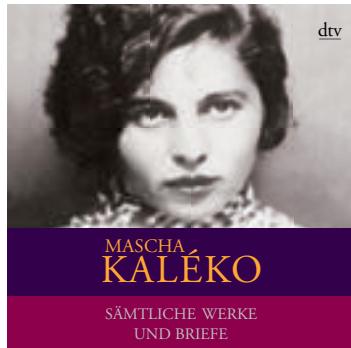


fachbuch journal

FACH- UND SACHINFORMATIONEN FÜR DEN BUCHKAUF



MASCHA
KALÉKO

SÄMTLICHE WERKE
UND BRIEFE

drv

IM FOKUS

- | Mascha Kaléko
- | Buchmesse 2012

RECHT

- | Privates Baurecht
- | Europarecht
- | Jugend-, Familien- und Betreuungsrecht
- | Völkerstrafrecht
- | Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht

KUNST | BIOGRAPHIE

- | Künstlerinnen, Malerfrauen, Malweiber, Malerinnen, Fotografinnen

KINDER- UND JUGENDBUCH

- | Moritz Verlag
- | 200 Jahre Märchen der Gebrüder Grimm

INNENARCHITEKTUR | DESIGN

- | Interior Design & Inspiration
- | Refugien
- | Vom Glück mit Büchern zu leben

SOZIALWISSENSCHAFTEN

- | Mythos Sport
- | Israelisch-palästinensischer Wasserkonflikt
- | Vernachlässigte Kinder besser schützen

www.fachbuchjournal.de

„...Auch in der Neuauflage bestätigt sich die Spitzenstellung...“

NEU

RA Dr. Christian Braun, Leipzig, in VergabeR 2010, 544



- kostenloser Online-Zugriff
- durchsuchbar wie eine Datenbank
- verlinkt mit Rechtsnormen und Entscheidungen

Mit neuer VOB 2012

Der neue Ingenstau/Korbion bietet Ihnen eine verständliche, praxisnahe und gleichwohl wissenschaftlich fundierte Kommentierung der VOB Teile A und B sowie der Sektorenverordnung.

Die Neuauflage berücksichtigt die neue VOB 2012.

Neu in der 18. Auflage:

- Kommentierung der neuen EG-§§ der VOB/A
- Kommentierung des neuen 3. Abschnitts der VOB/A
- der neue § 16 VOB/B
- aktuelle Rechtsprechung und Literatur

Ingenstau/Korbion/Kratzenberg/
Leupertz (Hrsg.)

VOB – Teile A und B – Kommentar
18. Auflage 2013, 2.850 Seiten,
gebunden, € 218,-
ISBN 978-3-8041-2157-7

Auch als CD-ROM erhältlich

€ 218,-
Sonderpreis für Käufer des
Buches (18. Auflage) € 49,-
ISBN 978-3-8041-2158-4

Im Buchhandel erhältlich.



Wolters Kluwer
Deutschland

Werner Verlag

Schärdel, Florian, Die Bücherkodifikation.
Untersuchung einer Gesetzgebungstechnik
Nomos Verlag, Baden-Baden 2012, 258 S.
ISBN 978-3-8329-7174-8
€ 67,-

Das Ideal eines geschlossenen, kohärenten und lückenlosen Rechts ist wahrscheinlich so alt wie das positive Recht überhaupt. Die Form, in der dieses Ideal seine vollkommenste Entsprechung findet, ist die Kodifikation. Die Kodifikationen der Aufklärung, der Kodifikationsstreit zwischen Savigny und Thibaut und schließlich die Gesetzgebungswerke des 19. Jahrhunderts gehören zu den großen Erzählungen der dogmatischen Rechtswissenschaft. Schärdels Untersuchung bezieht sich auf Kodifikationen, die jenes Ideal vollkommener Gesetzgebung in einem zeitlich gestrickten Verfahren, sukzessive anstreben. Bücherkodifikationen, so die Begriffsschöpfung des Autors, prägen weite Teile der Rechtsordnung. Ein gelungenes Beispiel ist das Sozialgesetzbuch, dessen zwölf Bücher nach und nach die wesentlichen Gehalte des Sozialrechts miteinander ver-koppelten; ein Beispiel gescheiterter Kodifikation in mehreren Gesetzesbüchern ist der Versuch, das Umweltrecht in einem Umweltgesetzbuch zusammenzuführen. Ordnung aus dem Chaos zu schaffen, ist auch das Leitmotiv der jüngsten Vorschläge einer Kodifikation des deutschen Steuerrechts. Schärdels Untersuchung hat also einen ebenso wichtigen, wie aktuellen Untersuchungsgegenstand. Ein weiterer Vorzug der Arbeit ist, dass sie sich explizit als Arbeit zu einer Gesetzgebungstechnik versteht und damit das literarisch in der deutschen Rechtswissenschaft zu Unrecht vernachlässigte Gebiet der Gesetzgebungslehre betritt. Nach einer kurzen Einführung schildert die Arbeit die beiden schon genannten Bücherkodifikationen des Sozialgesetzbuches und des Umweltgesetzbuches als Referenzgebiete. Dann geht die Arbeit kurz unter dem treffenden Stichwort „Mythos“ Kodifikation auf die Ideale der Kodifikationsvorhaben – etwa die Dauerhaftigkeit, Lückenlosigkeit und Rationalität der Gesetzgebungswerke – ein und zeigt sich hier nicht zu Unrecht eher kritisch. Sodann streift die Arbeit kurz mögliche Kodifikationshindernisse und Gründe für eine Kodifikationskapsis. Genannt wird hier der Pluralismus, der das Parteiensystem und die gesamtgesellschaftlichen Rechtssetzungsbedingungen prägt. Genannt werden Fragen des Europarechts, der Mediendemokratie, der Organisation von Regierungsarbeit in Ressorts und schließlich die vielfältigen



Probleme der Kodifikation im Europäischen Mehrenbensystem. Hier ist die Arbeit nach durchaus lesenswertem Aufgalopp stark an der Oberfläche stecken geblieben. Immerhin, wer den sozialen Wandel in einer gesellschaftswissenschaftlichen Analyse auf nicht mehr als einer Seite zu würdigen weiß, der wird auch hier reiche Ernte finden. Ähnliches gilt für das folgende Kapitel, in dem der Verfasser die Einwirkungen und Beziehungen zwischen Verfassung und Kodifikationen beleuchtet. Neben direkten und im Grundgesetz zu Recht nicht gefundenen Kodifikationsaufträgen

geht der Verfasser hier insbesondere auf die Kompetenzgehalte der Verfassung und auf Grundrechte als Kodifikationsmaßstäbe ein. Auch hier bleiben die Ausführungen eher blass und schon wegen ihrer Kürze an der Oberfläche. Lesenswerter sind die folgenden Kapitel, in denen der Verfasser eine Art Baukasten von Bücherkodifikationen beschreibt. Zunächst schildert er die Gesetzestechnik von Bücherkodifikationen, dabei insbesondere die Verbreitung von Normen, die Begriffe bestimmen, die gesetzesimmanenten Verweisungen und der gesetzliche Ausweis von Rechtsprinzipien. So analytisch wertvoll die Ausführungen sein mögen, so wenig erschöpfen sie etwa das Problemfeld, das im Fall von dynamischen Verweisungen auch verfassungsrechtlich markiert ist. Der Verfasser geht dann auf das Phänomen „Allgemeiner Teile“ in Bücherkodifikationen ein und schildert die Gesetzesstruktur von Bücherkodifikationen. Schon die Diskussion um einen Allgemeinen Teil zeugen von gewisser Geschichtsvergessenheit. Der Verfasser hätte auch hier von den anhaltenden Diskussionen um Fragen der verwaltungsrechtlichen System- und Ordnungsbild profitieren können. Kurz: Ein in Teilen zu deskriptives, zu sehr an der Oberfläche kratzendes Werk, das aber das Verdienst hat, das Augenmerk des Lesers auf eine wichtige Form in der Parlamentsgesetzgebung zu lenken. (md)

Univ.-Prof. Dr. Michael Droege (md) habilitierte sich 2009 mit der Arbeit „Gemeinnützigkeit im offenen Steuerstaat“ am Fachbereich Rechtswissenschaft der Goethe-Universität Frankfurt am Main und erhielt die Venia legendi für die Fächer Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht sowie Staatskirchenrecht. Anschließend vertrat er den Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Goethe-Universität und war Lehrbeauftragter am Institut für Steuerrecht der Universität Osnabrück. Im Januar 2010 wurde er an die Universität Osnabrück berufen und hatte dort eine Professur für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht inne, bevor er im Dezember 2011 an die Johannes Gutenberg-Universität Mainz berufen wurde.

droege@uni-mainz.de



Von der Pfordten, Dietmar, Rechtsethik.
Verlag C.H. BECK, 2. überarbeitete Auflage, 2011,
603 S. ISBN 978-3-406-59147-1
€ 59,-

Ist Recht gerecht? Wann ist Recht gerecht? Muss Recht, um Recht zu sein, gerecht sein? Die Antwort auf diese und andere Fragen hält die Rechtsethik bereit. Das hier besprochene Buch ist ein grundlegendes Lesebuch der Rechtsethik, dessen besonderer Wert darin liegt, nicht nur wie so viele eine Art Ethikgeschichte des Rechts zu beschreiben, sondern in einem konkreten rechtsethischen Modell zu münden. Von der Pfordten beginnt sein Werk – das darauf fußt, dass Rechtsethik eine Form der Sozialethik ist – zunächst einmal mit einer Einführung der Rechtsethik in das Gefüge der unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen. Rechtsethik erscheint dabei als eine „Zwittermaterie“ zwischen Philosophie und Rechtswissenschaft. Das Werk läuft sodann auf eine materiale rechtsethische Positionierung hinaus.

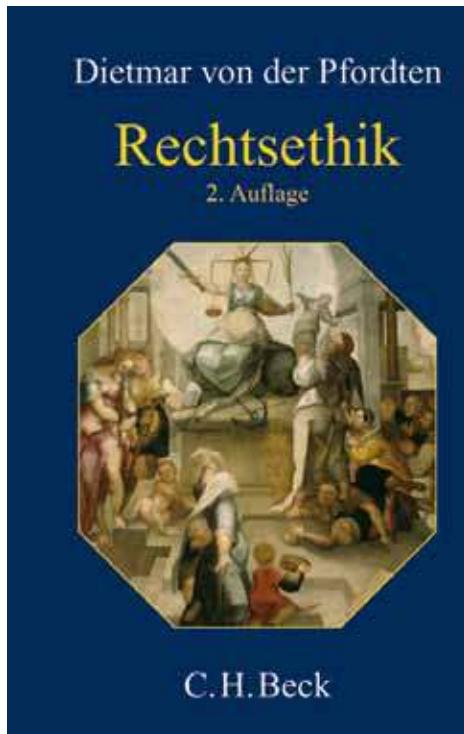
Zu ihrer Begründung überwindet der Verfasser den so verbreitenden Dualismus zwischen Naturrecht auf der einen und Rechtspositivismus auf der anderen Seite. In einer immer enger und immer konkreter werdenden Spirale schreitet die Untersuchung die unterschiedlichsten rechtsethischen Positionierungen ab. Im Beziehungsgeflecht von Ethik, Recht und Moral plädiert die Arbeit für die Notwendigkeit, die Individualinteressen des Subjekts zu berücksichtigen. Dann werden mögliche Positionierungen im Verhältnis zu Rechtsethik und Recht auf ihre Tragfähigkeit hin untersucht. Diese Untersuchungen reichen vom rechtsethischen Idealismus über die Systemtheorie Luhmanns, die reine Rechtslehre Kelsens, die dezisionistischen Modelle à la Carl Schmitt, über die Wiederentdeckung des Naturrechts durch Radbruch, bis hin zu einer materialen Rechtsethik, die im

Postulat der Gerechtigkeit als individuelle Interessen repräsentierende Entscheidung mündet. Auf dieser Basis gelingt es von der Pfordten, mehrere Typen zur Rechtfertigung repräsentierender und damit gemeinschaftlicher Entscheidungen auszuweisen. Es folgt eine glänzende Kritik an rechtsethischen Positionen des liberalen Individualismus, begonnen mit der klassischen Staatslehre Hobbes, über Locke, dem Utilitarismus, dem Kantianismus, seine Wiederentdeckung durch Rawls und die Spielarten der Sozialwahltheorie. Auf diesem durch die Kritik gepflügten Boden rechtsethischen Individualismus' bestellt die Untersuchung das Feld mit einem sozialethischen Modell der Rechtsethik, das die Gemeinschaftsgebundenheit oder Sozialität des Subjekts in den Vordergrund stellt. Die sogenannte „Drei-Zonen-Theorie politischer Gerechtigkeit“ entfaltet die Kernvorstellung des Verfassers über einen materialen Gehalt einer Rechtsethik. Der Verfasser schildert, dass Individualinteressen in drei möglichen Relationen zu sozialen Entscheidungen stehen könnten: Ein Individualinteresse rechtfertige al-

lein eine Gemeinschaftsentscheidung, ein Individualinteresse rechtfertige mit den Interessen anderer zusammen in gleicher Weise die Gemeinschaftsentscheidung und ein Individualinteresse habe bei der Findung der Gemeinschaftsentscheidung gegenüber den Interessen anderer ein Übergewicht. Diesen Relationen werden nun drei Zonen sozialer Entscheidungen mit unterschiedlichen Formen der Gerechtigkeit zugeordnet: Individualzone, die soziale Zone und die Relativzone. Mittels dieser Kategorien soll es gelingen, dogmatische und normative Konstruktionen in der Rechtsordnung vorzunehmen. Am aufsehenerregendsten ist wohl die Aussage des Verfassers, mittels dieser Kategorien könne eine Rangordnung der Grundrechte im Grundgesetz begründet und eine Systematisierung der Abwägungsbelange und Gesetzesvorbehalte vorgeschlagen werden.

Die Bewertung fällt nicht leicht: Sprachlich ist das Werk manchmal schwere Kost. Mit der sprachlichen Schwere verbindet sich indes zugleich eine analytische Leichtigkeit, die

die Lektüre im höchsten Maße gewinnbringend sein lässt. Das Kondensat des analytischen Ringens, die Drei-Zonen-Theorie der politischen Gerechtigkeit, überzeugt vor allem als analytisches Konstrukt. Die Klarheit der dogmatischen Folgerungen – insbesondere im Rahmen der Verfassungsdogmatik – erinnert aber eher an die Klarheit mythischer Erzählungen. Die Sehnsucht nach Ordnung und vor allem ein Kraut gegen die das Öffentliche Recht schon immer in seinem Kern treffende Kritik, die geltende Abwägungslehre sei letztlich nichts anderes als die Ummantelung reinen Dezisionismus, sind tatsächlich ein verführerischer Ausweg. Indes: ob dieser Weg sich so leicht wird beschreiten lassen, kann man auch nach der Lektüre des Buches bezweifeln. Wäre doch die Zuordnung einer Verfassungsnorm zu einer der genannten Zonen, wäre doch die Zuordnung einer gesetzlichen Entscheidung mit



Grundrechtsrelevanz zu einzelnen dieser Zonen nur klar und nach intersubjektiv vermittelbaren Kriterien so einfach! Verstößt der Abschuss eines Passagierflugzeugs, das Terroristen als Waffe missbrauchen, wirklich gegen die Menschenwürde des Artikels 1 Abs. 1 Grundgesetz? Und vor allem: Kann diese Kernfrage politischer Gerechtigkeit mit der hier vorgeschlagenen Lehre anders entschieden werden, als durch die doch eher tastenden und oder aber apodiktischen Äußerungen der derzeitigen bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung? Der Rezensent zweifelt. Der Leser mag diese Zweifel teilen oder verwerfen. Niklas Luhmann soll einmal gesagt haben, die Suche nach Gemeinwohlgehalten in der Verfassung – und erst Recht die Suche nach einer Rangfolge zwischen diesen – ähnle der gefährvollen Besteigung der Eigennordwand. Es gebe aber immer wieder Tollkühe, die dieses Unternehmen versuchten. Um in diesem Bild zu bleiben: Ein tollkühnes Werk, das vielleicht einen schmalen Klettersteig zum Gipfel gefunden zu haben glaubt. (md)